

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 34/13 B

L 2 AL 73/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 AL 425/08 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160 Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass dieser also das Urteil möglicherweise beeinflusst hat. Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung vom 30.4.2013 nicht, in der ua Verletzungen des § 103 SGG gerügt werden.
- 3 a) Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) eröffnet gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Wie der Beschwerdeführer und Kläger indes selbst vorträgt, hat er bzw sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) am 29.11.2012 keinen Beweisantrag zur Vernehmung des Zeugen F. gestellt. Soweit er geltend macht, das LSG hätte ihm im Hinblick auf die bereits eingeleitete Beweiserhebung einen entsprechenden Hinweis erteilen müssen und er hätte in diesem Fall dann einen entsprechenden Beweisantrag gestellt, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, einen Verfahrensmangel schlüssig darzulegen. Denn über den Umweg der (angeblichen) Verletzung der Hinweispflicht des Gerichts (§ 106 SGG) kann ein nicht gestellter Beweisantrag zu keiner Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; stRspr).
- 4 Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung auch eine schlüssige Darlegung dazu vermissen, dass das LSG sich aufgrund seiner Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Denn hierzu enthält die Beschwerdebegründung lediglich die Aussage, das LSG habe entgegen der ursprünglich für notwendig erachteten Vernehmung der Zeugen B. und F. von weiteren Beweiserhebungen abgesehen und die Klage "im Wesentlichen abgewiesen". Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, wenn das LSG den Zeugen F. gehört hätte, hätte dieser Unklarheiten zum Inhalt und Zweck der Kundenlisten aufklären können, ist hieraus nicht ersichtlich, inwieweit entsprechende Einzelheiten nach der - für die Beurteilung des Verfahrensmangels maßgeblichen - Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich hätten sein können (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; stRspr). Insbesondere lässt er



unerwähnt, aus welchen Gründen das Beweisthema nicht bereits durch die "intensive Befragung des Klägers" im Termin zur mündlichen Verhandlung geklärt war. Soweit sich der Beschwerdeführer im Kern seiner Ausführungen gegen die Richtigkeit der Beweiswürdigung des LSG wendet, ist zu beachten, dass die Rüge der Beweiswürdigung - wie § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu entnehmen ist - kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

- 5 b) Eine unzulässige Überraschungsentscheidung und damit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) wird durch den Vortrag des Klägers ebenso wenig schlüssig dargetan. Ein Überraschungsurteil liegt vor, wenn das LSG einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht zu rechnen braucht (*vgl BVerfG Kammerbeschluss vom 7.10.2003 - 1 BvR 10/99 - NJW 2003, 3687 - Juris; BSG Urteil vom 2.9.2009 - B 6 KA 44/08 R - SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 17*). Insoweit fehlt jedoch jeder einschlägige Vortrag. Der Beschwerdeführer macht nicht deutlich, aus welchen Gründen er nach seiner "intensiven Befragung" im Termin zur mündlichen Verhandlung überzeugt sein konnte, das LSG werde ohne Vernehmung des Zeugen F. kein abschließendes Urteil fällen.
- 6 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)